

TARIFE

Tarife für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel

Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) Pfllegerische Leistungen werden gemäss den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Verträgen mit den Versicherern abgerechnet. Für bestimmte gesetzlich festgelegte pfllegerische Leistungen ist eine ärztliche Verordnung notwendig.

Pflegeleistungen gemäss KVG KVG-Tarif pro Stunde in Fr.	
Pflegeleistungen nach KLV	Tarife
Abklärung, Beratung und Anleitung	Fr. 76.90/Stunde
Behandlungspflege	Fr. 63.00/Stunde
Grundpflege	Fr. 52.60/Stunde
Patientenbeitrag für Erwachsene*	Fr. 7.65 maximal pro Tag

Die Mindesteinsatzdauer beträgt zehn Minuten, danach wird die Zeit in Fünf-Minuten-Einheiten erfasst.

*Personen unter 18 Jahren bezahlen keinen Patientenbeitrag. Pro fünf Minuten werden Fr. –.64 verrechnet (bis maximal Fr. 7.65 pro Tag). Der Patientenbeitrag ist zusätzlich zur Franchise und zum Selbstbehalt von der Kundin oder vom Kunden zu bezahlen und wird von der Krankenversicherung nicht zurückerstattet. Wenn die Leistungen statt durch die Krankenversicherung von einer anderen Versicherung übernommen werden, wie z. B. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung, so entfällt der Patientenbeitrag. Bei Personen, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z. B. Personen ohne Erwerbsarbeit), wird auch ein Unfall gem. KVG (vgl. auch Art. 8 KVG) abgerechnet. Der Patientenbeitrag muss dann erhoben werden.